

Versicherungsrecht

Von
Victor Ehrenberg



Erster Band



Duncker & Humblot *reprints*

Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft.

Unter Mitwirkung

der Professoren **Dr. H. Brunner** in Berlin, **Dr. E. Brunnenmeister** in Wien, **Dr. O. Bülow** in Heidelberg, **Dr. V. Ehrenberg** in Göttingen, **Dr. O. Gierke** in Berlin, des General-Procurators **Dr. J. Glaser** in Wien, der Professoren **Dr. C. S. Grünhut** in Wien, **Dr. A. Haenel** in Kiel, **Dr. A. Heusler** in Basel, **Dr. R. v. Jhering** in Göttingen, **Dr. P. Krüger** in Bonn, **Dr. F. v. Martitz** in Tübingen, **Dr. O. Mayer** in Strassburg, **Dr. Th. Mommsen** in Berlin, **Dr. F. Oetker** in Rostock, **Dr. M. Pappenheim** in Kiel, **Dr. F. Regelsberger** in Göttingen, **Dr. W. v. Rohland** in Freiburg i. B., **Dr. R. Sohm** in Leipzig, **Dr. A. Wach** in Leipzig, **Dr. R. Wagner** in Leipzig, **Dr. B. Windscheid** in Leipzig

herausgegeben von

Dr. Karl Binding,

Professor in Leipzig.

Dritte Abteilung, vierter Teil, erster Band:

V. Ehrenberg, Versicherungsrecht. Erster Band.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1893.

Versicherungsrecht

von

Victor Ehrenberg.

Erster Band.

Mit einem Sachregister.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

Das Recht der Übersetzung bleibt vorbehalten.

Vorrede.

Das vorliegende Werk will in erster Linie geltendes Recht zur Darstellung bringen. Aber dem Versicherungsrecht fehlt bis jetzt ebensowohl eine genügende wissenschaftliche Behandlung wie — abgesehen von der Seeversicherung — die notwendige gesetzliche Grundlage. Mit diesen Schwierigkeiten wächst freilich auch das Reizvolle der Arbeit, aber der Schriftsteller, der ein solches Gebiet bearbeitet, ist trotz starker Selbstzucht leicht der Versuchung ausgesetzt, die Grenze zwischen dem, was sich als positiv geltendes Recht verteidigen läßt, und dem, was er als empfehlenswertes gesetzliches Recht vorschlagen möchte, unmerklich zu verwischen. Ich habe mich redlich bemüht, diesen Fehler zu vermeiden, habe eigene Zweifel niemals unterdrückt und die Erwägungen de lege ferenda ausdrücklich als solche bezeichnet, viele lieber ganz zurückgedrängt. Aber um zu wirklichen Rechtssätzen zu gelangen, mußte ich in zahlreichen Fällen eben doch aus eigener Zweckmäßigkeitserwägung heraus eine Entscheidung treffen, und hierbei mag es mir manchmal begegnet sein, unbewußt die bescheidene Rolle des Darstellers mit der anspruchsvolleren des Gesetzgebers zu vertauschen.

In dem hier erscheinenden ersten Bande¹ wird der Versuch gemacht, die allgemeinen Grundsätze des gesamten Versicherungsrechts oder weiter Gebiete desselben zur Darstellung zu bringen, nicht ohne daß zugleich umgekehrt auch auf diejenigen Momente kurz hingewiesen würde, durch welche die einzelnen Versicherungsarten sich von einander unterscheiden. Dieser erste Band enthält daher neben einer großen Anzahl ausführlich behandelter wichtiger

¹ Die zweite Auflage von Cosacks Lehrbuch des Handelsrechts (welche das Versicherungsrecht S. 685 bis 705 behandelt), konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

Einzellehren, auf die im zweiten Bande überhaupt nicht mehr einzugehen ist, bis zu einem gewissen Grade zugleich eine kompensierte Darstellung des gesamten Versicherungsrechts.

Der zweite Band wird die den einzelnen Versicherungsarten eigentümlichen besonderen Rechtsinstitute und Rechtssätze auf der Grundlage dieses allgemeinen Teils darstellen, und zwar nach derjenigen Einteilung, welche ich Seite 67 bis 71 angegeben habe.

Über die Bedeutung und Berücksichtigung des ausländischen Rechts habe ich mich ebenfalls im Buche selbst (S. 20, 22, 47) ausgesprochen. Die Citate aus der Litteratur und aus den Statuten und Bedingungen der Versicherungsgesellschaften sind, der Raumersparnis wegen, noch nachträglich sehr eingeschränkt worden, dagegen habe ich mit der Anführung gerichtlicher Erkenntnisse nicht gekargt, keineswegs bloß um mir den Dank der Praktiker zu verdienen, sondern auch deshalb, weil ich die Entscheidungen in Versicherungssachen als die wichtigste Quelle für die Erkenntnis des Versicherungsrechts betrachte.

Ein ausführliches alphabetisches Register ist schon diesem ersten Bande beigegeben, um seine Benutzung zu erleichtern.

Göttingen, im Mai 1893.

V. Ehrenberg.

I n h a l t.

	Seite
Einleitung	1
§ 1. I. Die wirtschaftlichen und socialen Grundlagen . . .	3
Gefahr S. 4; Ungewißheit S. 5; Zufall S. 5—7. Schaden S. 7.	
Interesse S. 8—13. — Zuführung eines Ersatzwertes (Schadens- und	
Summenversicherung) S. 13—15. — Planmäßiger Grofsbetrieb	
S. 15. — Staatliche Fürsorge S. 17.	
§ 2. II. Das Versicherungsrecht	18
Privat- und öffentliches Recht S. 18. — Deutsches und fremdes	
Recht S. 20; lex fori S. 20; ausländisches Recht S. 21. — Gesetzes-	
und Gewohnheitsrecht S. 22; Analogie (Seeversicherungsrecht) S. 23;	
„Versicherungsbedingungen“ S. 24.	
III. Die geschichtliche Entwicklung.	
§ 3. 1. Die geschichtliche Entwicklung des Versicherungs-	25
wesens	
Entstehung S. 25; äufßere Ausbreitung S. 28. Entwicklung des	
Versicherungsgewerbes S. 29; Grofsbetrieb S. 31; Aktiengesell-	
schaften S. 33; Rückversicherungswesen S. 33; Gegenseitigkeits-	
gesellschaften S. 34.	
§ 4. 2. Die geschichtliche Entwicklung des Versicherungs-	35
rechtes	
Entwicklung aus dem Seedarlehen S. 35, Fiktionen S. 36, 37. Form	
der ältesten Verträge S. 38, Inhalt derselben S. 38, 39. Weitere	
Entwicklung S. 39—42.	
§ 5. IV. Quellen und Litteratur	42
Die Quellen S. 42—45. — Die Litteratur S. 45—49.	

Erster Teil.

Der Versicherungsvertrag überhaupt.

§ 6. I. Begriff des Versicherungsvertrages	53
Sprachgebrauch des Gesetzgebers S. 53—55. — Äußerer That-	
bestand S. 55; kein Nebenvertrag S. 55; Entgeltlichkeit S. 56;	
Interesse, Schadensversicherung, Summenversicherung S. 57—61. —	
Planmäßiger Grofsbetrieb? S. 61 ff.; Leibrentenvertrag S. 61,	
Garantievertrag S. 63, Bürgschaft S. 64.	

	Seite
§ 7. II. Arten des Versicherungsvertrages	65
Einteilungsversuche S. 65—67. — Güterversicherungen S. 67. — Personenversicherungen S. 68. — Haftpflichtversicherung (Rückversicherung) S. 70.	
§ 8. III. Die juristische Natur des Versicherungsvertrages . .	71
Civilistische Natur S. 71; aleatorisch? S. 72; contr. uberrimae fidei S. 73—75. — Handelsgeschäft auf Seite der Versicherers S. 75—77, auf Seite des Versicherungsnehmers S. 77. — Handelssache S. 78.	
§ 9. IV. Die sog. Bedingungen des Versicherungsvertrages . .	79
Allgem. Charakter S. 79 ff.; Einschränkung der Vertragsfreiheit S. 82. — Inhalt S. 83. — Auslegung S. 85. Nachträgliche Änderung S. 87.	
V. Die Vertragsparteien.	
A. Der Versicherer und das Versicherungsgewerbe.	
§ 10. 1. Im allgemeinen	88
Fähigkeit S. 88. — Aktiengesellschaften S. 89; Gegenseitigkeitsgesellschaften S. 91; sog. gemischte Gesellschaften S. 92; Bedeutung dieser Unterschiede S. 93. — Zweigniederlassungen S. 94—97. — Verbände S. 97, 98. — Besteuerung S. 98—101. — Strafrechtlicher Schutz des Versicherungsgewerbes S. 101—103.	
2. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften.	
§ 11. a. Begriff und juristische Natur	103
Begriff S. 103. — Juristische Natur S. 104—108. — Kaufmannseigenschaft? S. 108.	
§ 12. b. Entstehung	109
Statut S. 109—113. — Organe S. 113. — Minimum von Mitgliedern S. 113. — Garantiefonds S. 114. — Mitwirkung des Staates S. 115.	
§ 13. c. Organisation	115
Vorstand S. 116, seine Zusammensetzung S. 116, Funktionen S. 117, Willenserklärungen S. 118, Verhältnis zur Gesellschaft S. 118, Vollmacht S. 118, Haftung S. 120. — Aufsichtsrat S. 120. — Höchstes Organ (Generalversammlung) S. 120—123.	
§ 14. d. Verwaltung	123
Die Verwalter S. 123. — Statutenänderung S. 124. — Verwaltungszweige S. 125, Vermögensverwaltung insbesondere S. 126—128.	
§ 15. e. Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu ihren Mitgliedern	128
Erwerb der Mitgliedschaft S. 129. — Mitgliedschaftsrechte und Pflichten S. 130; Versicherungsrechte und Pflichten S. 131; Veränderung (Individualrechte) S. 133—136. — Beendigung der Mitgliedschaft: Gründe S. 136, Wirkungen S. 137. — Juristische Natur S. 138—140.	
§ 16. f. Rechtsverhältnis zu dritten Personen	140
Forderungen der Gesellschaft S. 141. — Verpflichtungen der Gesellschaft (Haftung) S. 141—144. — Verhältnis zu den Privatgläubigern der Mitglieder S. 144.	

	Seite
§ 17. g. Auflösung	145
Auflösungsgründe S. 145—147. — Wirkungen (Liquidation) S. 147—149.	
§ 18. 3. Die Konzessionierung und Beaufsichtigung des Ver- sicherungsgewerbes	150
Reichs- und Landesrecht S. 150. — Aufgaben und Mittel S. 150— 154. — Die Konzessionspflichtigkeit S. 154—161; die Konzessions- verleihung S. 161—169; die Konzessionsentziehung S. 169—172. — Die Staatsaufsicht S. 172—175.	
B. Die Versicherungsinteressenten und ihre Stellvertreter.	
§ 19. 1. Im allgemeinen	175
Der Versicherte S. 176; der Begünstigte S. 177; der Bedachte S. 178; die Konkurrenzinteressenten (Hypothekengläubiger u. s. w.) S. 179. Mehrere Versicherte S. 179. — Versicherungsverbände S. 180—182. — Mittelspersonen (Versicherungsnehmer) S. 182—184. Abschluß durch Stellvertreter: Voraussetzungen S. 184 ff.; Verfügung über die Vertragsrechte S. 186, Präjudizierung der Versicherung durch Stellvertreter S. 187, 188.	
§ 20. 2. Die Versicherung für fremde Rechnung insbesondere	189
Wirtschaftliche und juristische Grundlagen S. 189—191. — Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer resp. Ver- sicherten S. 192—196. — Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versichertem S. 196, stillschweigender Auftrag S. 196—199, Natur S. 199, Pflichten des Versicherungsnehmers S. 199—203, An- sprüche desselben S. 203 ff.	
VI. Die Vermittelung des Versicherungsvertrages.	
§ 21. 1. Rechtliche Stellung und Gewerbebetrieb des Maklers und des Versicherungsagenten	205
Assekuranzmakler S. 205 f. — Stellung des Agenten S. 206, Begriff S. 207 ff., Handlungsdiener? S. 209, Zweigniederlassung? S. 210, Kaufmann? S. 211. — Staatsaufsicht S. 212—214.	
§ 22. 2. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherer und seinem Agenten	214
Juristische Natur des Agenturvertrags S. 214, Handelsgeschäft? S. 214 f. — Entsehung S. 215. Pflichten des Agenten S. 216 ff., schuldhafte Verletzung S. 218—220. Rechte des Agenten S. 220. Beendigung des Verhältnisses S. 221—223.	
§ 23. 3. Die Verantwortlichkeit des Versicherers für seine Agenten	223
Allgemeine Principien S. 223—228. — Abgabe bindender Erklärungen durch den Agenten: Abschluß des Versicherungsvertrags S. 228, Ablehnung des Versicherungsantrags S. 230, Kündigung des Ver- trags S. 230, Dispensation von „Bedingungen“ S. 231, Auslegung der „Bedingungen“ S. 231—233, Anweisung bei Rettungsmaßregeln und Schadensermittlung S. 233 ff. Erklärungen über die Ersatz- pflicht des Versicherers S. 235. — Entgegennahme von schriftlichen (S. 236) und mündlichen Erklärungen S. 237, Wissen des Agenten	

S. 238—240. — Ausfüllung des Deklarationsformulars durch den Agenten S. 240—242. — Entgegennahme von Leistungen, Erteilung von Quittungen S. 242 ff. — Zahlungen S. 244. — Prozessführung S. 244. — Substitut des Agenten S. 245.

- § 24. 4. Das Rechtsverhältnis des Agenten zum Versicherungsnehmer und Versicherten 245
 Juristische Natur: Handelsgeschäft S. 245, 246. Wenn der Agent innerhalb seiner normalen Funktionen (§ 22) handelt S. 246—248. Weiteres Mandatsverhältnis S. 248—250.

VII. Abschluß und Inhalt des Versicherungsvertrages.

- § 25. A. Abschluß des Versicherungsvertrages 251

Versicherungsfreiheit S. 251, Versicherungszwang S. 251, Versicherungsverbot S. 252. Prospekte S. 253, Deklarationen S. 254—257, Police S. 257—260. — Perfektion des Vertrags: Voraussetzungen S. 261—267, Wirkungen S. 267, 268. — Sog. Eintritt der Versicherung (Haftung des Versicherers) S. 268, Einlösung der Police S. 268, Karenzzeit S. 269, Hinausschiebung S. 270, Zurückdatierung S. 270, provisorische Versicherung S. 271. — Unverbindlichkeit der Versicherung S. 271, für den Versicherten (Ristorno) S. 272, für den Versicherer S. 274. — Teilbarkeit des Versicherungsvertrags S. 275—277.

B. Inhalt des Versicherungsvertrages.

- § 26. 1. Im allgemeinen 277

Wesentliche Bestandteile S. 277. Außerwesentliche Bestandteile S. 279. Zulässigkeit des Inhalts: Statutenkollision S. 281—285. — Auslegung des Vertrags: Statutenkollision S. 285 f.

- § 27. 2. Gegenstand und Interesse 286

Begriffe S. 286. — Gegenstand: Arten S. 287, Kollektivversicherung S. 287, Teilversicherung S. 288, unerlaubte Zweckbeziehung: Statutenkollision S. 289. Vereinbarung über den Gegenstand S. 289, bei Kollektivversicherung S. 290, bei Haftpflichtversicherung S. 291 ff. — Interesse: Bedeutung S. 293—297, Versicherbarkeit S. 297—305, Existenz S. 305, mehrere Interessen zusammen S. 306. — Vereinbarung über das Interesse: über die Art desselben S. 307, über die Person des Interessenten S. 309 ff., Versicherung eines fremden Interesses (für fremde Rechnung) S. 311—316, Beantwortung der Frage nach dem „Eigentümer“ in den Deklarationsformularen S. 316—319.

3. Die Gefahr.

- § 28. a. Die Gefahrstatsachen 319

Im allgemeinen S. 319. — Die Tatsachen selbst: Arten S. 320 (Krieg S. 321), gezählte oder ungezählte S. 322, äußere Ereignisse? S. 323, zufällige S. 324, zukünftige? S. 324—327. — Schaden S. 327. — Haftpflichtversicherung S. 328.

- § 29. b. Höhe der Gefahr (die sog. Anzeigepflicht) 328

Hauptgruppen der anzeigepflichtigen Tatsachen S. 329. Grenzen S. 330 ff., Arten der Tatsachen S. 333 ff., Erheblichkeit S. 334—338. Verschweigungen S. 338—342, Unrichtigkeiten S. 342—346, recht-

	Seite
zeitig, richtige Form etc. S. 346 f. — Wirkungen der Verletzung S. 347 ff. — Rechtliche Natur S. 350 ff.	
§ 30. 4. Dauer der Versicherung	352
Versicherungsperiode S. 352. Versicherungszeit S. 354. Dauer der Gefahr S. 355. — Unterbrechung S. 356. — Vorzeitige Beendigung (Eintritt eines Schadens) S. 356—358.	
§ 31. 5. Art und Umfang der Ersatzleistung (Versicherungssumme und Versicherungswert)	358
Begriffe und Bedeutung S. 358. — Unter-, Über- und Doppelversicherung S. 359. Ermittlung des Versicherungswertes: Taxierung S. 362, gesetzliche Maßstäbe S. 363—368, Vereinbarung der Versicherungssumme S. 368. — Wirkung der Überversicherung S. 369. — Wirkung der Doppelversicherung: Die Systeme S. 370, Kritik S. 371, das Reichsgericht S. 373, geltendes Recht S. 374 ff., Konkurrenzinteressen insbesondere S. 379, Transport- und Feuerversicherung S. 380 ff.	
§ 32. C. Änderungen des Vertragsinhalts und der Vertragsvoraussetzungen	382
Verteilung des Zweckes S. 383, Unsicherheit des Versicherers S. 383 ff. — Nichtzahlung der Prämie S. 386—390. — Wechsel der Person des Versicherten S. 390—395. — Änderung der Gefahrumstände S. 395—405.	
§ 33. D. Abschluß und Inhalt des Generalversicherungsvertrages	406
Specialversicherung, Kollektivversicherung und Pauschalversicherung S. 406, Generalversicherungen überhaupt S. 407. — Die laufende Versicherung insbesondere: Abschluß S. 408, Inhalt bezüglich der einzelnen Versicherungsverhältnisse S. 408—413, bezüglich des gesamten Generalversicherungsverhältnisses S. 413. — Juristische Natur S. 415.	
VIII. Die Wirkungen des Versicherungsvertrages.	
§ 34. Im allgemeinen	416
Nach welchem Recht sind sie zu beurteilen? S. 416. — Entscheidung von Streitigkeiten S. 418 ff.	
A. Verpflichtungen des Versicherers.	
1. Voraussetzungen dieser Verpflichtungen.	
§ 35. a. Eintritt der Gefahrthatsache	420
Verschulden des Versicherten S. 420, unzurechnungsfähiger Zustand, Verurteilung desselben S. 422. Verschulden seiner Angestellten S. 423, seiner Angehörigen S. 424. — Kausalzusammenhang zwischen Ereignis und Schaden S. 425—430. Die Haftpflichtversicherung S. 430. Eintritt während der Versicherungsdauer S. 431.	
§ 36. b. Erfüllung der Unfallsanzeigepflicht, der Rettungspflicht und der Schadensfeststellungspflicht . .	432
Unfallsanzeigepflicht S. 433 ff. — Rettungspflicht S. 436—442. — Schadensfeststellungspflicht S. 442 ff.	

	Seite
§ 37. 2. Inhalt der Verpflichtungen des Versicherers . . .	444
Die Höhe des Schadens S. 444, der Gesundheitswert S. 445—450, Abzug des Geretteten S. 450, Abzug der Schäden, für die Versicherer nicht aufzukommen hat S. 452, Zuschlag von Unkosten S. 453 f. — Bedeutung der Versicherungssumme und des Versicherungswertes S. 455 ff., Schaden ist höher als sie S. 455, Unterversicherung S. 456—460, bei Taxierung des Versicherungswerts S. 458 f., Versicherung mehrerer Gegenstände S. 460.	
§ 38. 3. Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers .	461
Wer kann Erfüllung verlangen? Versicherter, ursprünglicher und späterer, Cessionar S. 461—464, Bevollmächtigter (Versicherungsnehmer) S. 464—467, dinglich Berechtigter (Pfandgläubiger) S. 467—471, der Besitzer der Police S. 471—475. — Begründung des Anspruchs S. 475 ff., Inhalt S. 475, Frist S. 477, Art und Weise S. 477, Erlafs S. 479, Bedeutung S. 480 ff. Widerspruch des Versicherers: gegen die behauptete Höhe des Schadens S. 482 ff. (Sachverständige S. 483), gegen den Anspruch selbst S. 486, wenn die Begründung des Anspruchs erlassen, die Anfechtung untersagt ist S. 487; — sonstige Einreden S. 488. — Die Pflicht der Assekuranztreue S. 488 ff. — Ort der Erfüllung S. 491. — Zeit der Erfüllung S. 491 ff. — Verjährung und Befristung S. 493—498.	
B. Ansprüche des Versicherers.	
§ 39. 1. Prämie und Beitrag	498
Die Prämie. Inhalt des Anspruchs S. 498—501, Verpflichteter S. 501—503, Ort und Zeit der Zahlung (Bringschuld oder Holschuld) S. 503—508, sonstige Modalitäten, Vorzugsrecht, Verjährung S. 508. — Der Beitrag bei Gegenseitigkeitsversicherungen: Allgemeine Grundsätze S. 509, reines Umlageverfahren S. 511, Nachschüsse und Dividende S. 512—515.	
§ 40. 2. Anspruch des Versicherers auf Abtretung gewisser Rechte	515
Hauptfälle S. 515 ff., Art des Übergangs S. 519, Quote S. 519. Gewährleistung der Rechte durch den Versicherten S. 520—523.	

Berichtigungen:

Seite 32 Note 22: statt „Nürnberger Hauses“ lies: „Augsburger Hauses“.

Seite 70 Zeile 14 von unten: statt „gesetzliche Haftpflichtversicherung“ lies „Versicherung gegen die gesetzliche Haftpflicht“.

Seite 139 füge vor Nr. 2 hinzu: Auch ist das Recht, welches am Domizil der Gesellschaft gilt, für die Pflichten der Versicherten maßgebend (vgl. Seite 417).

Seite 154 Zeile 15 hinter „Staatsversicherung“ sind die Worte „noch immer (vgl. jedoch S. 80 f.)“ ausgelassen.

Seite 336 Zeile 20 hinter „oder“ füge hinzu: „einer Vorschrift“.

Einleitung.

I. Die wirtschaftlichen und socialen Grundlagen¹.

§ 1.

Das Versicherungswesen ist ein Produkt der Gefahr, in welcher die wirtschaftliche Existenz der Menschen sich dauernd befindet. Diese Gefahr ruft eine Sorge für die Zukunft und damit das Bestreben nach Sicherung wach. Eine Sicherung durch direkte Abwehr des befürchteten Ereignisses aber ist häufig schon aus objektiven Gründen ausgeschlossen, weil menschliche Macht hier überhaupt versagt (Hagelschlag, Krankheit, Tod) oder häufig wirkungslos bleibt (Feuer, Überschwemmung, Seenot) oder auch, weil die Abwehr unerlaubt ist (Entziehung der Militärpflicht). Ein subjektives Moment aber kommt hinzu. Gegenstand der Zukunftssorge ist nämlich stets eine ungünstige wirtschaftliche Lage, aber nicht immer die Thatsache, durch welche sie herbeigeführt wird. Diese Thatsache ist bisweilen geradezu erwünscht, z. B. Verheiratung einer Tochter, Erreichung eines hohen Alters, und trotz der bedenklichen wirtschaftlichen Aussichten, welche sie eröffnet, bemühen sich die Menschen nach Kräften, sie herbeizuführen.

Daher kann die gewünschte Sicherheit nur erlangt werden durch die Gewissheit, beim Eintritt der befürchteten Lage einen genügenden wirtschaftlichen Wert präsent zu haben, um ihr gewachsen zu sein: ich will ihn als Ersatzwert bezeichnen. Diesen Ersatzwert gilt es sich zu sichern, und wenn man ihn nicht selber ersparen kann, so muß er aus einem anderen Vermögen zugeführt werden. Dies ist die Aufgabe des Versicherungswesens.

¹ Vgl. Em. Herrmann, Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte (1869); Gallus, Die Grundlagen des gesamten Versicherungswesens (1874); A. d. Wagner in Schönbergs Handbuch der Politischen Ökonomie Bd. II²; — Ehrenberg in der Z. f. HR. XXXII S. 412 ff.; — Mataja, Das Recht des Schadensersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie (1888).

Somit sind es zwei Momente, von denen das ganze Versicherungswesen seinen Ausgang nimmt: Vorhandensein einer Gefahr und Zuführung eines Ersatzwertes.

I. Gefahr nennen wir die Möglichkeit des zufälligen Eintritts einer wirtschaftlich nachteiligen Thatsache.

Gefahr bedeutet also einen Zustand, den Zustand nämlich des durch gewisse nachteilige Thatsachen „Bedrohtseins“². Indessen bezeichnet die Sprache auch eine solche drohende Thatsache selber, besonders wenn sie in einem plötzlich auftretenden Ereignisse besteht, als Gefahr und sagt: die Gefahr droht, sie rückt näher, Seegefahren bedrohen das Schiff, der Gefahr des Ertrinkens bin ich glücklich entronnen u. s. f. Dieser Sprachgebrauch ist bequem und unschädlich; auch wir werden ohne Bedenken die drohenden nachteiligen Thatsachen als „Gefahren“ bezeichnen.

Neben dieser subjektiven Verdinglichung (Personifizierung) kennt die Sprache aber auch eine objektive Verdinglichung des Begriffs und redet von einer Tragung oder Übertragung, von einer Übernahme der Gefahr³. Dies kann ebenfalls bedeuten, daß — aus irgendwelchen Gründen — die Verpflichtung entsteht, einer anderen Person einen Ersatzwert zuzuführen, und in diesem Sinne könnte man auch (sehr bildlich) vom Versicherer sagen, daß er die Gefahr übernimmt, oder daß die Gefahr auf ihn übergeht⁴. Meistens aber handelt es sich hier überhaupt um etwas ganz anderes, nämlich um die Frage, wer von mehreren im Obligationsnexus stehenden Personen die wirtschaftlichen Folgen des Untergangs oder der Wertminderung einer Sache zu tragen hat, der Käufer oder Verkäufer, der Mieter oder Vermieter, der Deponent oder Depositär u. s. f. Der Übergang der Gefahr in diesem Sinne, das „periculum“, hat mit dem Versicherungswesen direkt nichts zu thun⁵.

Halten wir an unserer oben gegebenen Definition fest, so wird es nicht schwer sein, die in dem Begriff der Gefahr enthaltenen entscheidenden Momente festzulegen.

² Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag S. 105; Ehrenberg in der Z. f. HR. XXXII S. 422; Hecker, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge I (1892) S. 63, 64.

³ Für den letzten Ausdruck auch „Übergang der Gefahr“, also wieder mit subjektiver Verdinglichung (Personifizierung) des Begriffs.

⁴ Ehrenberg in Z. f. HR. XXXII S. 429 f.; Hecker a. a. O. S. 66.

⁵ Hecker a. a. O. S. 67 f., der sehr richtig das Verhältnis dieses „periculum“ zum „Interesse“ feststellt. Darüber weiter unten.

A. Die Möglichkeit des Eintritts einer nachteiligen Thatsache muß vorhanden sein, sie steht gegenüber einerseits der Unmöglichkeit und andererseits der Gewißheit⁶. Nur die bare Unvernunft könnte gegen unmögliche Ereignisse Versicherung suchen oder gegen gewisse Ereignisse Versicherung gewähren. Der Eintritt einer Thatsache ist ungewiß, wenn er nach menschlicher Einsicht nicht mit Notwendigkeit erfolgen wird; um eine wirtschaftliche Unsicherheit und damit eine Gefahr im Sinne des Versicherungswesens hervorzurufen, genügt es unter Umständen aber, daß der Zeitpunkt des — mit Gewißheit erfolgenden — Eintritts der nachteiligen Thatsache ungewiß ist⁷.

Die Möglichkeit des Eintritts einer nachteiligen Thatsache kann sich der Wahrscheinlichkeit nähern, dann sagen wir: die Gefahr ist eine große, sie wächst oder steigt. Entfernt sich die Möglichkeit dagegen von der Wahrscheinlichkeit, so sagen wir: die Gefahr ist klein, sie nimmt ab oder fällt. In beiden Fällen geben wir ein Urteil ab über das Maß der Gefahr oder das sogenannte Risiko. In diesem Sinne ist Risiko die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer nachteiligen Thatsache, und zwar vom Standpunkte dessen aus betrachtet, der die Sicherung gewährt. Der Versicherer sagt: „ich laufe dabei ein großes oder kleines Risiko.“ Auch dieser Ausdruck pflegt aber in einem objektiv verdinglichten Sinne gebraucht zu werden, indem man das einzelne Versicherungsunternehmen (Geschäft bzw. Versicherungsverhältnis) als „Risiko“ bezeichnet, ja selbst mehrere derartige Unternehmungen, wenn sie in concreto der ganz gleichen Gefahr ausgesetzt sind. So sprechen die Versicherungsgesellschaften von einem guten oder schlechten Risiko, von einem einheitlichen Risiko, von ausländischen oder inländischen Risiken u. s. f.

B. Der Eintritt der nachteiligen Thatsache muß ein zufälliger sein. Der Ausdruck wird aber hier nicht im absoluten Sinne gebraucht, wonach zufällig das ist, dessen Eintritt kausal nicht begründet, also nicht als notwendig erscheint⁸ — auf zukünftige Ereignisse angewandt, deckt sich dieser Begriff mit dem der Ungewißheit —, vielmehr gebrauchen wir den Ausdruck in einem relativen Sinne, und danach ist zufällig, was sich als unabhängig von dem freien

⁶ Hecker a. a. O. S. 75 kommt auf einem andern Wege zu demselben Resultate.

⁷ Ehrenberg in Z. f. HR. XXXII S. 427. Ausführlich und tiefgründig Hecker a. a. O. S. 72 ff. (der aber meine a. a. O. gegebene Ausführung mißverstanden hat). Vgl. im übrigen unten § 28, I 4 und 5.

⁸ Vgl. Hecker a. a. O. S. 84.